

Nicht amtliche Eintragungen!

Fahrzeug ist Eigentum von:

- 1 Der Ankauf und die Eigentumsübertragung können rechtsgültig nur mit Bescheinigung des Eigentümers erfolgen:

Eigentümer:

(Firmenstempel und Unterschrift des Derby-Händlers)

Derzeitiger Benützer:

2 Eigentumsübertragung auf:

Name Vorname

Ort Straße

Bescheinigung des Vor-Eigentümers mit Ort, Datum und voller Unterschrift

3 Eigentumsübertragung auf:

Name Vorname

Ort Straße

Bescheinigung des Vor-Eigentümers mit Ort, Datum und voller Unterschrift

4 Eigentumsübertragung auf:

Name Vorname

Ort Straße

Bescheinigung des Vor-Eigentümers mit Ort, Datum und voller Unterschrift

5 Eigentumsübertragung auf:

Name Vorname

Ort Straße

Bescheinigung des Vor-Eigentümers mit Ort, Datum und voller Unterschrift

6 Eigentumsübertragung auf:

Name Vorname

Ort Straße

Bescheinigung des Vor-Eigentümers mit Ort, Datum und voller Unterschrift

Bei Verlust der Allgemeinen Betriebserlaubnis erfolgt Ausstellung eines Ersatzscheinens durch den Fahrzeughersteller gegen Erstattung der Unkosten.

Radiierungen und Änderungen sind in dieser Urkunde unzulässig und werden strafrechtlich verfolgt (§ 267 StGB).



für das

Mofa (Roller)

VAMOS M

Es wird bescheinigt, daß das Kleinkraftrad, Roller bis 25 km/h mit der

Fahrzeugidentifikationsnummer

Baujahr 1996

dem durch diese Betriebserlaubnis genehmigten Typ entspricht.

Martorelles, 17.11.1995

NACIONAL MOTOR S.A.-DERBI

E-08100 MARTORELLES

Barcelona / Spanien



Allgemeine

Betriebserlaubnis

Nr. G393, Nachtrag 01

nach § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl. I S. 1793)

Schl.-Nr.

Nummer der ABE: G393, Nachtrag 01

Fahrzeugart: Mofa (292500)

Fahrzeugtyp: VAMOS M (902000)

und Hersteller: Nacional Motor S.A.-Derbi (7611)
E-08100 Martorelles (Barcelona)/Spanien

Diese Erlaubnis wird mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelzeugnisse der reinen Fertigung müssen mit den Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.

Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die Erfüllung der mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, insbesondere die erlaubnisgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Die Erlaubnisbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die teilweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar.

Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.

A. Diese ABE berechtigt nicht zur Ausfüllung von Fahrzeugbriefen. Ein Abdruck oder eine Ablichtung der ABE ist jedem Fahrzeug mitzugeben.

Kratzspuren für verlorene Abdrücke oder Ablichtungen dürfen durch den Inhaber der ABE nur ausgefüllt werden, wenn die für den Halter des Fahrzeugs örtliche zuständige Zulassungsstelle bescheinigt hat, daß nach ihren Unterlagen der Betrieb des Fahrzeugs weder wegen technischer Mängel verboten noch die verlorene Betriebserlaubnis eingezogen worden ist. Es genügt auch die Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, daß das vorgeführte Fahrzeug noch dem genehmigten Typ entspricht.

Die Ersetzungsfertigungen von Abdrücken oder Ablichtungen der ABE sind durch den Inhaber der ABE als "Zweitausfertigung" zu kennzeichnen.

B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

Gewichte:
Leergewicht: 77 kg
Zulässiges Gesamtgewicht: 190 kg

Antriebsmaschine:
Hersteller:

Motori Franco
Motori S.P.A.
Cassalecchio di Reno/
Italien
M 250, G
49 cm³
1,42 kW bei
4500 min⁻¹

Identifizierungsmerkmal:
Leistung:

Vergaser:
Hersteller:
Identifizierungsmerkmal:
Hauptdüse:

Dell'Orto
PHVA10
44 wahlweise 47

Geräusche:
Standgeräusch:

78 dB(A) bei
3375 min⁻¹
67 dB(A)

Fahrgeräusch:

Übersetzung:
Wirksamer Keilriemenscheibendurchmesser

40/83,9 mm
Treibendes Rad:
112,7/72,7 mm

Getriebes Rad:

Höchstgeschwindigkeit:

25 km/h

Räder und Bereifung:

Felgenreife vorn und hinten:

2.15 x 10

Größenbezeichnung der Bereifung

vorn und hinten:

wahlweise
3.00-10 TL
oder
100/80-10 52 J TL

Anzahl der Sitzplätze:

1

Mit dieser ABE hat das Kraftfahrt-Bundesamt genehmigt,

daß - abweichend von

§ 18 Abs. 2 Nr. 4 StVZO - das Fahrzeug nicht mit Treteurbeln

ausgerüstet ist,

§ 54 Abs. 4 Nr. 2a StVZO - der Abstand des inneren Randes

der Lichtaustrittsfläche der hinteren Fahrtrichtungsanzeiger

185 mm beträgt,

§ 55 Abs. 2 und 6 StVZO - das Fahrzeug mit einem Tellerhorn

ausgerüstet ist,

§ 59 Abs. 1 StVZO - das Fabriksschild in Fahrzeugmitte rechts

unter der Sitzbank angebracht ist,

§ 59 Abs. 2 StVZO - die Fahrzeug-Identifizierungsnummer in der

Fahrzeugmitte rechts unter der Sitzbank eingeschlagen ist.

Dieser Genehmigung liegt ein Gutachten des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern Sachsen e.V., München vom 03.12.1993 zugrunde.

Beglaubigt:

(Hülsebusch)
Regierungsassistent



Flensburg, den 13. Dezember 1995
im Auftrag
Buschmann

Nicht amtliche Eintragungen!

Fahrzeug ist Eigentum von:

- 1 Der Ankauf und die Eigentumsübertragung können rechtsgültig nur mit Bescheinigung des Eigentümers erfolgen:
Eigentümer:

(Firmenstempel und Unterschrift des Derby-Händlers)
Derzeitiger Benützer:

2 Eigentumsübertragung auf:

Name Vorname
Ort Straße
Bescheinigung des Vor-Eigentümers mit Ort, Datum und voller Unterschrift

3 Eigentumsübertragung auf:

Name Vorname
Ort Straße
Bescheinigung des Vor-Eigentümers mit Ort, Datum und voller Unterschrift

4 Eigentumsübertragung auf:

Name Vorname
Ort Straße
Bescheinigung des Vor-Eigentümers mit Ort, Datum und voller Unterschrift

5 Eigentumsübertragung auf:

Name Vorname
Ort Straße
Bescheinigung des Vor-Eigentümers mit Ort, Datum und voller Unterschrift

6 Eigentumsübertragung auf:

Name Vorname
Ort Straße
Bescheinigung des Vor-Eigentümers mit Ort, Datum und voller Unterschrift

Bei Verlust der Allgemeinen Betriebserlaubnis erfolgt Ausstellung eines Er-
satzscheinnes durch den Fahrzeughersteller gegen Erstattung der Unkosten.
Radierungen und Änderungen sind in dieser Urkunde unzulässig und wer-
den strafrechtlich verfolgt (§ 267 StGB).



für das
Mofa (Roller)
VAMOS M

Es wird bescheinigt, daß das Kleinkraftrad, Roller bis 25 km/h mit der
Fahrzeugidentifizierungsnummer
Baujahr 1996
dem durch diese Betriebserlaubnis genehmigten Typ entspricht.
Martorelles, 17.11.1995

NACIONAL MOTOR S.A.-DERBI
E-08100 MARTORELLES
Barcelona / Spanien





Allgemeine

Betriebserlaubnis

Nr. G393, Nachtrag 01

nach § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793)

Nr. der ABE: G393, Nachtrag 01
Fahrzeugart: Mofa
Fahrzeugtyp: VAMOS M
und Hersteller: Nacional Motor S.A.-Derbi
E-08100 Martorelles (Barcelona)/Spanien

Diese Erlaubnis wird mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.

Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die Erfüllung der mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, insbesondere die erlaubnisingerichte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Die Erlaubnisbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Befugnisse sind nicht übertragbar.

Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Befuglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.

A. Diese ABE berechtigt nicht zur Ausführung von Fahrzeugbriefen. Ein Abdruck oder eine Ablichtung der ABE ist jedem Fahrzeug mitzugeben.

Ersatzstücke für verlorene Abdrücke oder Ablichtungen dürfen durch den Inhaber der ABE nur ausgefertigt werden, wenn die für den Halter des Fahrzeugs örtliche zuständige Zulassungsstelle bescheinigt hat, daß nach ihren Unterlagen der Betrieb des Fahrzeuges mit dem genehmigten Typ verbunden ist. Die verlorene Betriebserlaubnis eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, das das vorgeführte Fahrzeug noch dem genehmigten Typ entspricht.

Die Ersatzausfertigungen von Abdrücken oder Ablichtungen der ABE sind durch den Inhaber der ABE als "Zweitausfertigung" zu kennzeichnen.

B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

Gewichte:
Leergewicht: 77 kg
Zulässiges Gesamtgewicht: 190 kg
Antriebsmaschine:
Hersteller: Morini Franco
Motor: S.P.A.
Casalecchio di Reno/
Italien
M 250 G
49 cm³
1.42 kW bei
4500 min⁻¹

Identifizierungsmerkmal:
Hubraum:
Leistung:

Vergaser:
Hersteller:
Identifizierungsmerkmal:
Hauptdüse:
Dell'orto
PRVALO
44 wehlweise 47

Geräusche:
Standgeräusch:
Fahrgeräusch:
78 dB(A) bei
3375 min⁻¹
67 dB(A)

Übersetzung:
Wirkungsgrad: 40/83,9 mm
Freilaufes Rad:
Getriebenes Rad:
112/77,7 mm
Höchstgeschwindigkeit:
25 km/h

Räder und Bereifung:
Felgenreife vorn und hinten:
Größenbezeichnung der Bereifung
vorn und hinten:
2.15 x 10
wahlweise
3.00-10 TL
100/60-10 52 J TL
oder

Anzahl der Sitzplätze:
1

Mit dieser ABE hat das Kraftfahrt-Bundesamt genehmigt,
daß - abweichend von

§ 18 Abs. 2 Nr. 4 StVZO - das Fahrzeug nicht mit Treturbeln
ausgerüstet ist,

§ 54 Abs. 4 Nr. 2a StVZO - der Abstand des inneren Randes
der Lichtaustrittsfläche der hinteren Fahrtrichtungsanzeiger
185 mm beträgt,

§ 55 Abs. 2 und 6 StVZO - das Fahrzeug mit einem Tellerhorn
ausgerüstet ist,

§ 59 Abs. 1 StVZO - das Fabrikschild in Fahrzeugmitte rechts
unter der Sitzbank angebracht ist,

§ 59 Abs. 2 StVZO - die Fahrzeug-Identifizierungsnummer in der
Fahrzeugmitte rechts unter der Sitzbank eingeschlagen ist.

Dieser Genehmigung liegt ein Gutachten des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern Sachsen e.V., München vom 03.12.1993 zu-
grunde.

Beglaubigt:

(Hilfsbusch)
Regierungsassistent

Plensburg, den 13. Dezember 1995
im Auftrag
Buschmann

